

Ergeht per E-Mail an

post.l9@bmwfw.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

2016-08-23

BMWFW-94.110/0002-I/9/2016

Entwurf eines „Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992) geändert wird“ – Stellungnahme von Austrian Standards Institute

Austrian Standards Institute nimmt zum Entwurf eines „Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992) geändert wird“, Stellung wie folgt:

1) Gleichheitsgrundsatz, Deregulierung und schlanke Gesetzgebung

Es wird darauf verwiesen, dass die **Regelungen für Normenwesen in allen Sektoren im NormG 2016** (BGBl. I 153/2015), das vor 8 Monaten beschlossen wurde, enthalten sind – **mit Ausnahme der gemäß § 1 Abs. 2 NormG** vom Anwendungsbereich des NormG 2016 ausgenommen „Aufgaben und Tätigkeiten des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik (OVE) in Angelegenheiten der Normalisierung (des elektrotechnischen Normenwesens) elektrischer Anlagen und Einrichtungen (Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG), einschließlich der Erarbeitung und Annahme elektrotechnischer nationaler Normen sowie dessen Mitgliedschaft bei der International Electrotechnical Commission (IEC) und dem Europäischen Komitee für die elektrotechnische Normung (CENELEC).“

- Der vorliegende Entwurf ergänzt also das österreichische Recht des Normenwesens um die sektorspezifischen Regelungen für Elektrotechnik. Insofern ist es – im Hinblick auf den **Gleichheitsgrundsatz** - zu begrüßen, dass der Entwurf über „normengesetzliche“ Bestimmungen im ETG weitgehend jene des Normengesetzes 2016 dupliziert.
Aus dem Blickwinkel der **Deregulierung und schlanken Gesetzgebung** erscheint es jedoch empfehlenswert, in Zukunft zu prüfen, ob Gesetzestexte, die zu 90 % ident sind, tatsächlich in zwei verschiedenen Gesetzen – hier NormG 2016 und ETG – zweimal vorkommen müssen oder doch einer schlankeren Gesetzgebung der Vorzug gegeben werden kann.

2) Weitere Verfassungsrechtliche Aspekte (insb. Vereinsfreiheit, Erwerbsfreiheit)

Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist erneut auf einige Bestimmungen hinzuweisen, die verfassungsrechtlich (insb. Vereinsfreiheit, Erwerbsfreiheit) bedenklich erscheinen. Diesbezüglich halten wir die bereits in unseren Stellungnahmen zum Entwurf eines Normengesetzes 2016 eingebrachten Stellungnahmen (incl. Gutachten Univ.-Prof. Dr. Heinz Mayer) aufrecht und verweisen auch auf die weiteren Stellungnahmen zum Entwurf eines Normengesetzes.
(vgl: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00137/index.shtml).

3) Umsetzung der „Österreichischen Normungsstrategie der Bundesregierung“

(<http://www.bmwfw.gv.at/TechnikUndVermessung/Normung/Seiten/default.aspx>)

Punkt 5.2 der „Österreichischen Normungsstrategie der Bundesregierung“ verlangt die Berücksichtigung von Technologiekonvergenz. Mit diesem Ziel dürfte die – nunmehr völlige – Ausgliederung der elektrotechnischen Normung aus der Normung nicht in Einklang zu stehen: Hier einige Beispiele für die konkreten Folgen, die auch aus dem Blickwinkel der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit

- zwei unterschiedliche Bezeichnungen für österreichische Normen anstatt bisher einer Bezeichnung (ÖNORM)
- zwei getrennte Datenbanken für österreichische Normen statt bisher einer

- zwei getrennte Datenbanken für verbindlich erklärte Normen statt bisher einer
- zwei Geschäftsordnungen statt bisher einer
- zwei Schlichtungsstellen statt bisher einer
- zwei Normungsbeiräte (siehe dazu näher unten).

4) Normungsbeirat nach NormG 2016 und Elektrotechnischer Beirat nach ETG – völlig unterschiedliche Zusammensetzung bei weitgehend gleichen Aufgaben

Beide Beiräte

- sind im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft einzurichten
- haben die österreichische Normungsorganisation (bzw. die elektrotechnische Normungsorganisation, die ebenfalls im Normungsbeirat nach NormG 2016 vertreten ist) in allen Angelegenheiten des Normenwesens zu beraten und zu unterstützen.
- haben folgende Aufgaben:
 1. Beratung in sämtlichen Bereichen des Normenwesens, insbesondere dahingehend als der Normungsbeirat strategische Prioritäten der Normung aufzeigt und Empfehlungen für die Weiterentwicklung des österreichischen Normungssystems abgibt;
 2. Abgabe von Stellungnahmen zu dem von der Normungsorganisation jährlich vorzulegenden Arbeitsprogramm sowie zu nachträglich eingebrachten Normungsvorhaben;
 3. regelmäßige Evaluierung der österreichischen Normungsstrategie im Hinblick auf aktuelle nationale und internationale Anforderungen sowie deren Berücksichtigung durch die Normungsorganisation;
 4. Beratung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft in aufsichtsrechtlichen Belangen im Bedarfsfall nach Aufforderung;
 5. Monitoring der Tätigkeiten der Normungsorganisation, insbesondere auf Grundlage des vorzulegenden Tätigkeitsberichtes;
 6. Koordinierung der öffentlichen Interessen.

Diese Aufgaben sind von Normungsbeirat gemäß NormG 2016 für alle Sektoren – außer der Elektrotechnik – wahrzunehmen (also z.B. Maschinen- und Anlagenbau, Werkstoffe, Umwelt, Gesundheitswesen, Bauprodukte, Bauphysik, Chemie, Informationstechnologie und Telekommunikation, Dienstleistungen, Landwirtschaft, Gebäudetechnik u.a.m.); nur für den elektrotechnischen Sektor wird der Normungsbeirat in Form des Elektrotechnischen Beirats dupliziert.

- Es wird daher – sowohl im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit als auch im Hinblick auf die Gleichbehandlung der Wirtschaftssektoren – empfohlen, eine Integration des elektrotechnischen Beirats in den Normungsbeirat zu prüfen; dies vor allem im Hinblick auf die deutlich unterschiedliche Zusammensetzung des elektrotechnischen Normungs-Beirats im Vergleich zum Normungsbeirat gemäß NormG 2016, die auch aus dem Blickwinkel des Gleichheitsgrundsatz nicht zur Gänze nachvollziehbar ist. (Details siehe Anmerkungen zu § 16 des Entwurfs im Anhang).

5) Kein Ländervertreter im Leitungsorgan der elektrotechnischen Normungsorganisation

Es fällt auf, dass - zum Unterschied zur (multisektorialen) Normungsorganisation gemäß NormG 2016 – nur ein Vertreter des Bundes, aber kein Vertreter der Länder als Mitglied des Leitungsorgans vorgesehen ist; dies überrascht zwar zunächst, ist aber im Hinblick auf die Finanzierungsregelungen nachvollziehbar.

Anhang: Gegenüberstellung der jeweiligen Bestimmungen des NormG 2016 und des ETG-Entwurfs

Diese Textgegenüberstellung der allgemeinen (NormG 2016) und der elektrotechniksektor-spezifischen Regelungen (ETG-Entwurf) sollen den Vergleich erleichtern; weiters enthält die Textgegenüberstellung weitere Anmerkungen (teilweise redaktionell).

ANHANG zur Stellungnahme von Austrian Standards Institute – Vergleich NormG 2016 und ETG-Entwurf

Relevante Stellen gelb markiert

Normengesetz 2016	Entwurf Elektrotechnikgesetz	Anmerkungen
§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt:		
1. die Voraussetzungen zur Erteilung der Befugnis für eine Normungsorganisation gemäß § 2 Z 4;		
2. die Verfahrensbestimmungen, Aufgaben und Pflichten der Normungsorganisation;		
3. die Erfordernisse in Bezug auf die Bestellung des Normungsbeirates und der Schlichtungsorgane sowie		
4. die Aufsicht über die Normungsorganisation.		
(2) Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind die Aufgaben und Tätigkeiten des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik (OVE) in Angelegenheiten der Normalisierung (des elektrotechnischen Normenwesens) elektrischer Anlagen und Einrichtungen (Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG), einschließlich der Erarbeitung und Annahme elektrotechnischer nationaler Normen sowie dessen Mitgliedschaft bei der International Electrotechnical Commission (IEC) und dem Europäischen Komitee für die elektrotechnische Normung (CENELEC).		
Begriffsbestimmungen		
§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bezeichnet der Begriff	1. In § 1 Abs. 2b Z 14 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 15 bis Z 20 angefügt:	
	„15. „elektrotechnische Normung“: Tätigkeiten mit dem Ziel der Normalisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen insbesondere durch Schaffung und Veröffentlichung von Normen im Bereich der Elektrizität, der Elektronik und damit verwandter Technologien (elektrotechnische Normen);	Im NormG 2016 gibt es keine Definition von Normung. „Normung...Tätigkeit...insbesondere durch Schaffung und Veröffentlichung von Normen....“ ??? (Was ist Normung noch außer Schaffung und Veröffentlichung von Normen?)
1. „nationale Norm“: eine Norm, die von der Normungsorganisation gemäß Z 4 angenommen wurde, hierbei handelt es sich	16. „nationale elektrotechnische Norm“: eine elektrotechnische Norm, die von der elektrotechnischen Normungsorganisation gemäß Z 17 angenommen wurde, hierbei handelt es sich	Nur „elektrotechnisch“ ergänzt
a) um eine „rein österreichische Norm“, die innerstaatlich erarbeitet wurde, oder	a) um eine „rein österreichische elektrotechnische Norm“, die innerstaatlich erarbeitet wurde, oder	Nur „elektrotechnisch“ ergänzt
b) um eine „übernommene Norm“, die ursprünglich von einer europäischen, internationalen oder anderen ausländischen Normungsorganisation angenommen und in	b) um eine „übernommene elektrotechnische Norm“, die ursprünglich von der europäischen Normungsorganisation gemäß Anhang I Z 2 der	Hier genauer Verweis auf die EU-VO (in NormG 2016 kein Verweis auf die EU-VO)

der Folge von der Normungsorganisation gemäß Z 4 in das österreichische Normenwerk übernommen wurde;	Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC) als internationaler Normungsorganisation gemäß Art. 2 Z 9 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 oder einer anderen ausländischen Normungsorganisation angenommen und in der Folge von der elektrotechnischen Normungsorganisation gemäß Z 17 in das österreichische elektrotechnische Normenwerk übernommen wurde;	
2. „internationale Norm“: eine Norm, die von einer internationalen Normungsorganisation angenommen wurde;		Wird in ETG nicht definiert
3. „europäische Norm“: eine Norm, die von einer europäischen Normungsorganisation angenommen wurde;		Wird in ETG nicht definiert
4. „Normungsorganisation“: Verein, dem gemäß § 3 Abs. 1 die Befugnis zur Schaffung und Veröffentlichung von Normen zukommt;	17. „elektrotechnische Normungsorganisation“: Verein, dem gemäß § 16a Abs. 1 die Befugnis zur Schaffung und Veröffentlichung von elektrotechnischen Normen zukommt;	Nur „elektrotechnisch“ ergänzt
5. „Österreichische Normungsstrategie“: von der Bundesregierung mittels Ministerratsbeschluss festgelegte Zielsetzungen und vorgeschlagene Maßnahmen im Bereich der Normung;	18. „Österreichische Normungsstrategie“: von der Bundesregierung mittels Ministerratsbeschluss festgelegte Zielsetzungen und vorgeschlagene Maßnahmen im Bereich der Normung;	ident
6. „interessierte Kreise“: Vertreter insbesondere aus den Bereichen der Unternehmen, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) , der Gebietskörperschaften, der Behörden, der Sozialpartner, sowie des Verbraucher-, Gesundheits-, Umwelt- und Arbeitsschutzes, der Behindertenorganisationen und der Nichtregierungsorganisationen (NGO's).	19. „interessierte Kreise“: Vertreter insbesondere aus den Bereichen der Unternehmen (KMU) , der Gebietskörperschaften, der Behörden, der Sozialpartner, sowie des Verbraucher-, Gesundheits-, Umwelt- und Arbeitsschutzes, der Behindertenorganisationen und der Nichtregierungsorganisationen (NGOs);	KMU in Klammer statt „insbesondere“ (also: nur KMU???)
	20. „elektrotechnisches Referenzdokument“: eine aus Wissenschaft und Erfahrung abgeleitete, von fachlichen Stellen herausgegebene technische Regelung, die sich auf Errichtung, Betrieb, Instandhaltung, Prüfung und Wartung, oder auf ein Verfahren betreffend elektrische Anlagen bezieht.“	Wer aller kann eine „fachliche Stelle“ in diesem Sinne sein???
Normungsorganisation	Nach § 16 werden folgende §§ 16a bis 16l samt Überschriften eingefügt: „Elektrotechnische Normungsorganisation	Nur „elektrotechnisch“ ergänzt
§ 3. (1) Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft kann mit Bescheid einem Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist und der gewährleistet, dass die in diesem Bundesgesetz festgelegten Anforderungen erfüllt werden, die Befugnis zur Schaffung und Veröffentlichung von nationalen Normen verleihen sowie den Auftrag erteilen, sämtliche Voraussetzungen zu schaffen und Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um die	§ 16a. (1) Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft kann mit Bescheid einem Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist und der gewährleistet, dass die in den §§ 16a bis 16l dieses Bundesgesetzes festgelegten Anforderungen erfüllt werden, die Befugnis zur Schaffung und Veröffentlichung von nationalen elektrotechnischen Normen verleihen sowie den Auftrag erteilen, sämtliche Voraussetzungen zu schaffen und	Hier auch Bezug auf eventuelle Rechtsnachfolger von CENELEC und IEC

Mitgliedschaft beim Europäischen Komitee für Normung (CEN) und bei der International Organization for Standardization (ISO) erwirken zu können. Die Normungsorganisation hat sodann durch Antrag um die Mitgliedschaft anzusuchen.	Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um die Mitgliedschaft beim Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC) und bei der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC) erwirken zu können. Die elektrotechnische Normungsorganisation hat sodann durch Antrag um diese Mitgliedschaften anzusuchen und in deren Rahmen insbesondere bei der Erarbeitung, Annahme und Veröffentlichung elektrotechnischer Normen mitzuwirken. Für den Fall als Aufgaben von CENELEC oder IEC ganz oder teilweise auf einen Rechtsnachfolger übergehen, hat die elektrotechnische Normungsorganisation alle Maßnahmen zu setzen, um ihre Tätigkeiten im Bereich der europäischen und internationalen elektrotechnische Normung durch die Mitgliedschaft bei der übernehmenden europäischen oder internationalen Normungsorganisation weiterhin wahrzunehmen.	Nur in ETG auch: „und in deren Rahmen insbesondere bei der Erarbeitung, Annahme und Veröffentlichung elektrotechnischer Normen mitzuwirken“
(2) Die Befugnis gemäß Abs. 1 wird unbefristet erteilt. Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat der Europäischen Kommission gemäß Art. 27 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. Nr. L 316 vom 14.11.2012 S.12, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/68/EU, ABl. Nr. L 189 vom 27.06.2014 S. 164, diese Normungsorganisation mitzuteilen.	(2) Die Befugnis gemäß Abs. 1 wird unbefristet erteilt. Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat der Europäischen Kommission gemäß Art. 27 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, diese Normungsorganisation mitzuteilen.	Nur unterschiedliche Zitierweise
(3) Der befugte Verein hat die nationalen Normen mit einer unterscheidungskräftigen Kurzbezeichnung zu versehen, welche dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bekannt zu geben ist. Die vom befugten Verein gewählte Kurzbezeichnung ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu veröffentlichen.	(3) Der befugte Verein hat die nationalen elektrotechnischen Normen mit einer unterscheidungskräftigen Kurzbezeichnung zu versehen, welche dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bekannt zu geben ist. Die vom befugten Verein gewählte Kurzbezeichnung ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu veröffentlichen.	Nur „elektrotechnisch“ ergänzt
(4) Dieser Verein, im Folgenden als „Normungsorganisation“ bezeichnet, ist für die Dauer der ihm erteilten Befugnis	(4) Dieser Verein, im Folgenden als „elektrotechnische Normungsorganisation“ bezeichnet, ist für die Dauer der	Nur „elektrotechnisch“ ergänzt

berechtigt, in Ausübung seiner durch dieses Bundesgesetz vorgeschriebenen Aufgaben das Bundeswappen der Republik Österreich zu führen.	ihm erteilten Befugnis berechtigt, in Ausübung seiner durch dieses Bundesgesetz vorgeschriebenen Aufgaben das Bundeswappen der Republik Österreich zu führen.	
(5) Solange die Befugnis gemäß Abs. 1 aufrecht ist, darf diese unbeschadet § 1 Abs. 2 keinem anderen Verein verliehen werden.	(5) Solange die Befugnis gemäß Abs. 1 aufrecht ist, darf diese keinem anderen Verein verliehen werden.	ident
(6) Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft kann im Fall der Beendigung der Befugnis der Normungsorganisation auftragen, die Mitgliedschaft bei CEN und ISO unverzüglich zu beenden.	(6) Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft kann im Fall der Beendigung der Befugnis der Normungsorganisation auftragen, die Mitgliedschaft bei CENELEC und IEC oder ihren Rechtsnachfolgern unverzüglich zu beenden.	Ident
(7) Die Befugnis gemäß Abs. 1 kann nur erteilt werden, wenn der Verein in seinem Antrag unwiderruflich erklärt, bei Beendigung seiner Befugnis alle seine Rechte an nationalen Normen und an der Datenbank gemäß § 8 Abs. 3 bis 5 gegen Ersatz der durch die Übertragung entstehenden Kosten auf die nachfolgende Normungsorganisation zu übertragen. Sofern zum Zeitpunkt der Beendigung der Befugnis oder der Auflösung des Vereins noch keine nachfolgende Normungsorganisation designiert ist, sind diese Rechte an den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu übertragen.	(7) Die Befugnis gemäß Abs. 1 kann nur erteilt werden, wenn der Verein in seinem Antrag unwiderruflich erklärt, bei Beendigung seiner Befugnis alle seine Rechte an nationalen Normen und an der Datenbank gemäß § 16f Abs. 3 bis 5 gegen Ersatz der durch die Übertragung entstehenden Kosten auf die nachfolgende elektrotechnische Normungsorganisation zu übertragen. Sofern zum Zeitpunkt der Beendigung der Befugnis oder der Auflösung des Vereins noch keine nachfolgende elektrotechnische Normungsorganisation designiert ist, sind diese Rechte an den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu übertragen.	Ident (aber entsprechender ETG-Verweis) Redaktionsversehen: hier ist wohl gemeint „Rechte an elektrotechnischen nationalen Normen“
Aufgaben und Pflichten der Normungsorganisation	Aufgaben und Pflichten der elektrotechnischen Normungsorganisation	Nur „elektrotechnisch“ ergänzt
§ 4. (1) Die Normungsorganisation hat folgende Aufgaben und Pflichten zur Schaffung von nationalen Normen und zur Teilnahme und Mitwirkung auf europäischer und internationaler Ebene im Rahmen der Mitgliedschaft bei CEN und ISO wahrzunehmen:	§ 16b. (1) Die elektrotechnische Normungsorganisation hat folgende Aufgaben und Pflichten zur Schaffung von nationalen Normen und zur Teilnahme und Mitwirkung auf europäischer und internationaler Ebene im Rahmen der Mitgliedschaft bei CENELEC und IEC oder ihren Rechtsnachfolgern wahrzunehmen:	„elektrotechnisch“ ergänzt Redaktionsversehen: hier ist wohl gemeint „Schaffung von elektrotechnischen nationalen Normen“
1. Die Einhaltung der in der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 festgelegten Verpflichtungen für nationale Normungsorganisationen;	1. Die Einhaltung der in der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 festgelegten Verpflichtungen für nationale Normungsorganisationen;	
2. die aus der Mitgliedschaft bei europäischen und internationalen Normungsorganisationen (CEN und ISO) resultierenden Verpflichtungen und im Rahmen der Mitgliedschaft die Vertretung der Interessen Österreichs;	2. die aus der Mitgliedschaft bei CENELEC und IEC oder ihren Rechtsnachfolgern resultierenden Verpflichtungen und im Rahmen der Mitgliedschaft die Vertretung der Interessen Österreichs;	Auch hier Verweis auf Rechtsnachfolger von CENELEC oder IEC
3. die Sicherstellung, dass gemäß den Regelungen der Geschäftsordnung entsprechend ihrem Wirkungsbereich insbesondere Stellen der Hoheits- und Wirtschaftsverwaltung des Bundes und der Länder, einschließlich selbständiger Wirtschaftskörper, die Vertretungen der Wissenschaft sowie	3. die Sicherstellung, dass gemäß den Regelungen der Geschäftsordnung entsprechend ihrem Wirkungsbereich insbesondere Stellen der Hoheits- und Wirtschaftsverwaltung des Bundes und der Länder, einschließlich selbständiger Wirtschaftskörper, die Vertretungen der Wissenschaft sowie	Nur „elektrotechnisch“ ergänzt

die am Normenwesen interessierten Kreise mitwirken können und die Grundsätze gemäß § 5 berücksichtigt werden;	die an der elektrotechnischen Normung interessierten Kreise mitwirken können und die Grundsätze gemäß § 16c berücksichtigt werden;	
4. die Sicherung der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen personellen und finanziellen Mittel und der für die Normungsarbeit erforderlichen Infrastruktur;	4. die Sicherung der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen personellen und finanziellen Mittel und der für die Normungsarbeit erforderlichen Infrastruktur;	Redaktionsversehen: hier ist wohl gemeint „für die elektrotechnische Normungsarbeit“
5. die Festlegung der Vorgangsweise bei der Schaffung von nationalen Normen und Teilnahme an der europäischen und internationalen Normung, in allen wesentlichen Einzelheiten in ihrer Geschäftsordnung, sofern entsprechende Regelungen nicht bereits in diesem Bundesgesetz oder unmittelbar in der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 enthalten sind;	5. die Festlegung der Vorgangsweise bei der Schaffung von nationalen elektrotechnischen Normen und Teilnahme an der europäischen und internationalen elektrotechnischen Normung, in allen wesentlichen Einzelheiten in ihrer Geschäftsordnung, sofern entsprechende Regelungen nicht bereits in diesem Bundesgesetz oder unmittelbar in der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 enthalten sind;	Nur „elektrotechnisch“ ergänzt
6. die Berücksichtigung der Grundsätze der österreichischen Normungsstrategie.	6. die Berücksichtigung der Grundsätze der österreichischen Normungsstrategie.	ident
(2) Die Geschäftsordnung hat insbesondere Folgendes zu regeln:	(2) Die Geschäftsordnung hat insbesondere Folgendes zu regeln:	ident
1. Die Organisation und Durchführung der Normungsarbeit, einschließlich einer Begründungspflicht bei Entscheidungen sowie die Führung der Datenbank gemäß § 8 Abs. 3 bis 5;	1. Die Organisation und Durchführung der elektrotechnischen Normungsarbeit, einschließlich einer Begründungspflicht bei Entscheidungen sowie die Führung der Datenbank gemäß § 16f Abs. 3 bis 5;	Nur „elektrotechnisch“ ergänzt
2. den Umfang und die Ausgewogenheit der Mitwirkung der interessierten Kreise an der Normung;	2. den Umfang und die Ausgewogenheit der Mitwirkung der interessierten Kreise an der elektrotechnischen Normung;	Nur „elektrotechnisch“ ergänzt
3. das anzuwendende Verfahren, die Zusammensetzung und die Beschlussfähigkeit der zur Schaffung von Normen gebildeten Fachkomitees;	3. das anzuwendende Verfahren, die Zusammensetzung und die Beschlussfähigkeit der zur Schaffung von elektrotechnischen Normen gebildeten Fachkomitees;	Nur „elektrotechnisch“ ergänzt
4. die regelmäßige Überprüfung der Normen auf ihre Aktualität sowie auf ihre Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit hinsichtlich ihres Weiterbestandes;	4. die regelmäßige Überprüfung der elektrotechnischen Normen auf ihre Aktualität sowie auf ihre Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit hinsichtlich ihres Weiterbestandes;	Nur „elektrotechnisch“ ergänzt
5. das Verfahren betreffend die Verpflichtung gemäß § 5 Abs. 3 im Hinblick auf die Änderung oder Zurückziehung von rein österreichischen Normen, sofern diese den in Gesetzen oder Verordnungen enthaltenen Bestimmungen widersprechen;	5. das Verfahren betreffend die Verpflichtung gemäß § 16c Abs. 3 im Hinblick auf die Änderung oder Zurückziehung von rein österreichischen elektrotechnischen Normen, sofern diese den in Gesetzen oder Verordnungen enthaltenen Bestimmungen widersprechen;	Nur „elektrotechnisch“ ergänzt
6. Inhalt und Verfahren zur Erstellung, Überarbeitung und Annahme des jährlichen Arbeitsprogrammes gemäß § 7;	6. Inhalt und Verfahren zur Erstellung, Überarbeitung und Annahme des jährlichen Arbeitsprogrammes gemäß § 16e;	ident
7. Regelungen über die Veröffentlichung der Teilnehmenden in den Normungsgremien.	7. Regelungen über die Veröffentlichung der Teilnehmenden in den elektrotechnischen Normungsgremien.	Nur „elektrotechnisch“ ergänzt
(3) Die Geschäftsordnung ist von der Normungsorganisation regelmäßig auf ihre Aktualität zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Geschäftsordnung ist auf der Homepage der Normungsorganisation zu veröffentlichen.	(3) Die Geschäftsordnung ist von der elektrotechnischen Normungsorganisation regelmäßig auf ihre Aktualität zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Geschäftsordnung ist auf der	Nur „elektrotechnisch“ ergänzt

	Homepage der elektrotechnischen Normungsorganisation zu veröffentlichen.	
(4) Die Satzung des gemäß § 3 Abs. 1 befugten Vereins hat vorzusehen:	(4) Die Satzung des gemäß § 16a Abs. 1 befugten Vereins hat vorzusehen:	ident
1. Die Einrichtung einer Schlichtungsstelle gemäß den §§ 12 und 13;	1. Die Einrichtung einer Schlichtungsstelle gemäß den §§ 16j und 16k;	ident
2. einen stimmberechtigten Vertreter des Bundes und einen stimmberechtigten Vertreter der Länder im Leitungsorgan;	2. einen hinsichtlich der Belange der elektrotechnischen Normung stimmberechtigten Vertreter des Bundes im Leitungsorgan;	
3. das Einstimmigkeitserfordernis des Leitungsorgans bei folgenden Beschlussfassungen:	3. das Einstimmigkeitserfordernis des Leitungsorgans bei folgenden Beschlussfassungen zur elektrotechnischen Normung:	Nur „elektrotechnisch“ ergänzt
a) Bestellung, Laufzeit und Abberufung eines Vereinsgeschäftsführers;	a) Bestellung, Laufzeit und Abberufung eines Vereinsgeschäftsführers;	ident
b) auf denselben Verwendungszweck gerichtete Ausgaben, die einen Gesamtbetrag von 100.000 Euro pro Jahr übersteigen;	b) auf denselben Verwendungszweck gerichtete Ausgaben, die einen Gesamtbetrag von 100.000 Euro pro Jahr übersteigen;	
c) Gründung und Betrauung einer Tochtergesellschaft gemäß § 10 Abs. 4;	c) Gründung und Betrauung einer Tochtergesellschaft gemäß § 16h Abs. 4;	ident
d) Festlegung geeigneter Maßnahmen zur unmittelbaren und vollständigen Umsetzung von Anordnungen gemäß § 10 Abs. 2 Z 1;	d) Festlegung geeigneter Maßnahmen zur unmittelbaren und vollständigen Umsetzung von Anordnungen gemäß § 16h Abs. 2 Z 1;	ident
4. das Einsichtsrecht in Unterlagen und Dokumente betreffend die Gebarung der Normungsorganisation und gegebenenfalls einer Tochtergesellschaft gemäß § 10 Abs. 4 durch die Mitglieder des Leitungsorgans;	4. das Einsichtsrecht in Unterlagen und Dokumente betreffend die Gebarung der elektrotechnischen Normungsorganisation und gegebenenfalls einer Tochtergesellschaft gemäß § 16h Abs. 4 durch die Mitglieder des Leitungsorgans;	Nur „elektrotechnisch“ ergänzt
5. für den Fall der Auflösung des Vereins oder der Beendigung seiner Befugnis eine Regelung betreffend die Übertragung gemäß § 3 Abs. 7.	5. für den Fall der Auflösung des Vereins oder der Beendigung seiner Befugnis eine Regelung betreffend die Übertragung gemäß § 16a Abs. 7.	ident
(5) Die Normungsorganisation hat jährlich einen Tätigkeitsbericht, insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des nationalen, europäischen und internationalen Normungsprozesses sowie hinsichtlich der Umsetzung der Zielsetzungen und vorgeschlagenen Maßnahmen der österreichischen Normungsstrategie, dem Nationalrat, dem Bundesrat, der Aufsichtsbehörde sowie dem Normungsbeirat zu übermitteln.	(5) Die elektrotechnische Normungsorganisation hat jährlich einen Tätigkeitsbericht, insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des nationalen, europäischen und internationalen Normungsprozesses sowie hinsichtlich der Umsetzung der Zielsetzungen und vorgeschlagenen Maßnahmen der österreichischen Normungsstrategie, dem Nationalrat, dem Bundesrat, der Aufsichtsbehörde sowie dem elektrotechnischen Beirat zu übermitteln.	„elektrotechnisch“ ergänzt und Tätigkeitsbericht an elektrotechnischen Beirat (nicht auch an Normungsbeirat!!!)
Grundsätze der Normungsarbeit	Grundsätze der elektrotechnischen Normungsarbeit	Nur „elektrotechnisch“ ergänzt
§ 5. (1) Bei der Schaffung von Normen sind insbesondere	§ 16c. (1) Bei der Schaffung von elektrotechnischen	Nur „elektrotechnisch“ ergänzt

folgende Prinzipien zu beachten:	Normen sind insbesondere folgende Prinzipien zu beachten:	
1. Die neutrale Gemeinschaftsarbeit mit der Möglichkeit einer Mitarbeit aller interessierten Kreise;	1. Die neutrale Gemeinschaftsarbeit mit der Möglichkeit einer Mitarbeit aller interessierten Kreise;	ident
2. die Kohärenz;	2. die Kohärenz;	Ident
3. die Transparenz;	3. die Transparenz;	Ident
4. die Offenheit;	4. die Offenheit;	Ident
5. der Konsens;	5. der Konsens;	Ident
6. die Freiwilligkeit der Anwendung von Normen;	6. die Freiwilligkeit der Anwendung von Normen;	Ident
7. die Unabhängigkeit von Einzelinteressen;	7. die Unabhängigkeit von Einzelinteressen;	Ident
8. die Effizienz;	8. die Effizienz;	Ident
9. die Gesetzeskonformität;	9. die Gesetzeskonformität;	ident
10. die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Auswirkungen (Kosten/Nutzen).	die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Auswirkungen (Kosten/Nutzen).	ident
(2) Die Mitarbeit steht allen zu den interessierten Kreisen gehörenden fachkundigen Personen offen.	(2) Die Mitarbeit steht allen zu den interessierten Kreisen gehörenden fachkundigen Personen offen.	ident
(3) Sofern rein österreichische Normen, die nicht gemäß § 9 verbindlich erklärt wurden, geltenden Gesetzen oder Verordnungen widersprechen, hat die Normungsorganisation dafür Sorge zu tragen, dass diese Normen unverzüglich einer Überarbeitung zugeführt oder gegebenenfalls zur Gänze zurückgezogen werden. Zur Klärung, ob ein solcher Widerspruch vorliegt, hat die Normungsorganisation den Rechtsträger, in dessen Zuständigkeits- und Wirkungsbereich das jeweilige Gesetz oder die jeweilige Verordnung fällt, zu befassen.	(3) Sofern rein österreichische elektrotechnische Normen, die nicht gemäß § 16g verbindlich erklärt wurden, geltenden Gesetzen oder Verordnungen widersprechen, hat die elektrotechnische Normungsorganisation dafür Sorge zu tragen, dass diese elektrotechnischen Normen unverzüglich einer Überarbeitung zugeführt oder gegebenenfalls zur Gänze zurückgezogen werden. Zur Klärung, ob ein solcher Widerspruch vorliegt, hat die elektrotechnische Normungsorganisation den Rechtsträger, in dessen Zuständigkeits- und Wirkungsbereich das jeweilige Gesetz oder die jeweilige Verordnung fällt, zu befassen.	Nur „elektrotechnisch“ ergänzt
(4) Sofern europäische oder internationale Normentwürfe geltenden Gesetzen oder Verordnungen widersprechen, hat die Normungsorganisation gegenüber diesen zeitgerecht einen Vorbehalt abzugeben und darf sie internationale Normen nicht übernehmen. Zur Klärung, ob ein solcher Widerspruch vorliegt, hat die Normungsorganisation den Rechtsträger, in dessen Zuständigkeits- und Wirkungsbereich das jeweilige Gesetz oder die jeweilige Verordnung fällt, zu befassen.	(4) Sofern europäische oder internationale elektrotechnische Normentwürfe geltenden Gesetzen oder Verordnungen widersprechen, hat die elektrotechnische Normungsorganisation gegenüber diesen zeitgerecht einen Vorbehalt abzugeben und darf sie internationale elektrotechnische Normen nicht übernehmen. Zur Klärung, ob ein solcher Widerspruch vorliegt, hat die elektrotechnische Normungsorganisation den Rechtsträger, in dessen Zuständigkeits- und Wirkungsbereich das jeweilige Gesetz oder die jeweilige Verordnung fällt, zu befassen.	Nur „elektrotechnisch“ ergänzt
Rein österreichische Normung	Rein österreichische elektrotechnische Normen	Nur „elektrotechnisch“ ergänzt
§ 6. (1) Die Er- oder Überarbeitung von rein österreichischen Normen (§ 2 Z 1 lit. a) erfolgt auf Antrag von natürlichen Personen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts aufgrund eines begründeten Interesses an den fachlichen Inhalten einer Norm.	§ 16d. (1) Die Er- oder Überarbeitung von rein österreichischen elektrotechnischen Normen (§ 1 Abs. 2b Z 16 lit. a) erfolgt auf Antrag von natürlichen Personen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts aufgrund eines begründeten Interesses an den fachlichen	Nur „elektrotechnisch“ ergänzt

	Inhalten einer elektrotechnischen Norm.	
(2) Der Antrag auf Er- oder Überarbeitung einer rein österreichischen Norm ist schriftlich bei der Normungsorganisation einzubringen. Die Normungsorganisation hat hierfür ein Antragsformular auf ihrer Homepage öffentlich abrufbar bereit zu stellen.	(2) Der Antrag auf Er- oder Überarbeitung einer rein elektrotechnischen Norm ist schriftlich bei der elektrotechnischen Normungsorganisation einzubringen. Die elektrotechnische Normungsorganisation hat hierfür ein Antragsformular auf ihrer Homepage öffentlich abrufbar bereit zu stellen.	Nur „elektrotechnisch“ ergänzt
(3) Der Antragsteller muss die Anforderungen an den Inhalt der geplanten rein österreichischen Norm definieren.	(3) Der Antragsteller muss die Anforderungen an den Inhalt der geplanten rein elektrotechnischen Norm definieren.	Nur „elektrotechnisch“ ergänzt
(4) Die Normungsorganisation hat den Antrag zu prüfen und die für dieses Normungsvorhaben unmittelbar oder mittelbar betroffenen interessierten Kreise zu befragen, ob das Normvorhaben in diesem konkreten Bereich unterstützt wird.	(4) Die elektrotechnische Normungsorganisation hat den Antrag zu prüfen und die für dieses Normungsvorhaben unmittelbar oder mittelbar betroffenen interessierten Kreise zu befragen, ob das Normvorhaben in diesem konkreten Bereich unterstützt wird.	Nur „elektrotechnisch“ ergänzt
Arbeitsprogramm	Arbeitsprogramm	ident
§ 7. (1) Das jährliche Arbeitsprogramm gemäß Art. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 ist vor dessen Verabschiedung durch die Normungsorganisation um die Ergebnisse der Prüfung und Befragung gemäß § 6 Abs. 4 zu ergänzen und dem Normungsbeirat vorzulegen. Die Normungsorganisation hat den Normungsbeirat über, aufgrund besonderer Dringlichkeit, nachträglich eingebrachte Normungsvorhaben in Kenntnis zu setzen.	§ 16e. (1) Das jährliche Arbeitsprogramm gemäß Art. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 ist vor dessen Verabschiedung durch die elektrotechnische Normungsorganisation um die Ergebnisse der Prüfung und Befragung gemäß § 16d Abs. 4 zu ergänzen und dem Elektrotechnischen Beirat vorzulegen. Die elektrotechnische Normungsorganisation hat den Elektrotechnischen Beirat über, aufgrund besonderer Dringlichkeit, nachträglich eingebrachte Normungsvorhaben in Kenntnis zu setzen.	Nur „elektrotechnisch“ ergänzt
(2) Der Entwurf und das verabschiedete Arbeitsprogramm sind auf der Homepage der Normungsorganisation kostenfrei zugänglich zu machen.	(2) Der Entwurf und das verabschiedete Arbeitsprogramm sind auf der Homepage der elektrotechnischen Normungsorganisation kostenfrei zugänglich zu machen.	Nur „elektrotechnisch“ ergänzt
Zugang zu Normen und deren Veröffentlichung	Zugang zu elektrotechnischen Normen und deren Veröffentlichung	Nur „elektrotechnisch“ ergänzt
§ 8. (1) Sofern der Normungsorganisation, unbeschadet des § 9, an nationalen Normen Urheberrechte zustehen, richtet sich deren Umfang nach den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936.	§ 16f. (1) Sofern der elektrotechnischen Normungsorganisation, unbeschadet des § 16g, an nationalen elektrotechnischen Normen Urheberrechte zustehen, richtet sich deren Umfang nach den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, in der jeweils geltenden Fassung.	Nur „elektrotechnisch“ ergänzt
(2) Die Normungsorganisation hat Stellen vorzusehen, an welchen die Möglichkeit einer unentgeltlichen Einsicht in nationale Normen besteht. Diese Stellen sind auf der Homepage der Normungsorganisation zu veröffentlichen.	(2) Die elektrotechnische Normungsorganisation hat Stellen vorzusehen, an welchen die Möglichkeit einer unentgeltlichen Einsicht in nationale elektrotechnische Normen besteht. Diese Stellen sind auf der Homepage der elektrotechnischen Normungsorganisation zu veröffentlichen.	Nur „elektrotechnisch“ ergänzt
(3) Die Normungsorganisation hat eine Datenbank zu führen, in der	(3) Die elektrotechnische Normungsorganisation hat eine Datenbank zu führen, in der	Nur „elektrotechnisch“ ergänzt
1. alle nationalen Normen sowie	1 alle nationalen elektrotechnischen Normen sowie	Nur „elektrotechnisch“ ergänzt

2. alle durch österreichische Gesetze oder Verordnungen verbindlich erklärten Normen angeführt sind.	2 alle durch österreichische Gesetze oder Verordnungen verbindlich erklärten elektrotechnischen Normen angeführt sind.	Nur „elektrotechnisch“ ergänzt
(4) In der Datenbank sind bei allen Normen jedenfalls folgende Merkmale anzuführen:	(4) In der Datenbank sind bei allen elektrotechnischen Normen jedenfalls folgende Merkmale anzuführen:	
1. Der vollständige Tite	1. Der vollständige Titel;	ident
2. die Nummer;	2. die Nummer;	Ident
3. eine Zusammenfassung des Inhalts;	3. eine Zusammenfassung des Inhalts;	Ident
4. der Status der Norm;	4. der Status der Norm;	Ident
5. die Information, ob es sich bei der Norm um ein rein österreichisches, europäisches oder internationales Normungsvorhaben handelt und bei rein österreichischen Normungsvorhaben zusätzlich der Antragsteller;	5. die Information, ob es sich bei der Norm um ein rein österreichisches, europäisches oder internationales Normungsvorhaben handelt und bei rein österreichischen Normungsvorhaben zusätzlich der Antragsteller;	ident
6. bei einer aktuellen Norm, ob sie neu herausgegeben, in einer bestimmten Fassung überarbeitet oder gerade in Überarbeitung befindlich ist;	6. bei einer aktuellen Norm, ob sie neu herausgegeben, in einer bestimmten Fassung überarbeitet oder gerade in Überarbeitung befindlich ist;	ident
7. welchem Fachkomitee das Normungsvorhaben zugeordnet ist;	7. welchem Fachkomitee das Normungsvorhaben zugeordnet ist;	ident
8. das Datum des Inkrafttretens und das Datum der Veröffentlichung der Norm.	8. das Datum des Inkrafttretens und das Datum der Veröffentlichung der Norm.	ident
Alle neu in Arbeit befindlichen Normen unterliegen den gleichen Anforderungen hinsichtlich der oben angeführten Informationen und sind in die Datenbank aufzunehmen.	Alle neu in Arbeit befindlichen elektrotechnischen Normen unterliegen den gleichen Anforderungen hinsichtlich der oben angeführten Informationen und sind in die Datenbank aufzunehmen.	Nur „elektrotechnisch“ ergänzt
(5) Diese Datenbank ist auf dem aktuellen Stand zu halten und über das Internet kostenfrei zugänglich zu machen.	(5) Diese Datenbank ist auf dem aktuellen Stand zu halten und über das Internet kostenfrei zugänglich zu machen.	ident
Verbindlicherklärung rein österreichischer Normen	Verbindlicherklärung rein österreichischer elektrotechnischer Normen	Nur „elektrotechnisch“ ergänzt
§ 9. Eine rein österreichische Norm (§ 2 Z 1 lit. a) kann durch Gesetz oder Verordnung zur Gänze oder teilweise verbindlich erklärt werden. Durch Bundesgesetz oder Verordnung eines Organs des Bundes verbindlich erklärte rein österreichische Normen sind im Umfang ihrer Verbindlicherklärung zu veröffentlichen, damit die Norminhalte für die Betroffenen in gleicher Weise wie das Gesetz oder die Verordnung zugänglich sind. Die rein österreichische Norm oder deren Teile sind sodann als Bestandteil der sie verbindlich erklärenden Rechtsvorschrift ein freies Werk im Sinne des § 7 Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes.	§ 16g. Eine rein österreichische elektrotechnische Norm (§ 1 Abs. 2b Z 16 lit. a) kann durch Gesetz oder Verordnung zur Gänze oder teilweise verbindlich erklärt werden. Durch Bundesgesetz oder Verordnung eines Organs des Bundes verbindlich erklärte rein österreichische elektrotechnische Normen sind im Umfang ihrer Verbindlicherklärung zu veröffentlichen, damit die Norminhalte für die Betroffenen in gleicher Weise wie das Gesetz oder die Verordnung zugänglich sind. Die rein österreichische elektrotechnische Norm oder deren Teile sind sodann als Bestandteil der sie verbindlich erklärenden Rechtsvorschrift ein freies Werk im Sinne des § 7 Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes.	Nur „elektrotechnisch“ ergänzt
Aufsicht	Aufsicht	
§ 10. (1) Wird einer Normungsorganisation die Befugnis gemäß § 3 Abs. 1 verliehen, so unterliegt sie der Aufsicht	§ 16h. (1) Die elektrotechnische Normungsorganisation, der die Befugnis gemäß § 16a Abs. 1 verliehen ist, unterliegt	Nur „elektrotechnisch“ ergänzt

durch den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft als Aufsichtsbehörde entsprechend den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.	der Aufsicht durch den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft als Aufsichtsbehörde entsprechend den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.	
(2) Sofern die Normungsorganisation den mit der Befugnis verbundenen Aufgaben und Pflichten nicht nachkommt, stehen folgende aufsichtsrechtliche Maßnahmen zur Verfügung:	(2) Sofern die elektrotechnische Normungsorganisation den mit der Befugnis verbundenen Aufgaben und Pflichten nicht nachkommt, stehen folgende aufsichtsrechtliche Maßnahmen zur Verfügung:	Nur „elektrotechnisch“ ergänzt
1. Die Erteilung von Anordnungen, welchen innerhalb angemessener Frist nachweislich nachzukommen ist;	1. Die Erteilung von Anordnungen, welchen innerhalb angemessener Frist nachweislich nachzukommen ist;	ident
2. die Androhung des Widerrufs der Befugnis unter Gewährung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Anordnung;	2. die Androhung des Widerrufs der Befugnis unter Gewährung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Anordnung;	ident
3. der Widerruf der Befugnis gemäß § 11.	3. der Widerruf der Befugnis gemäß § 16i.	ident
(3) Die Normungsorganisation ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde alle im Rahmen der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.	(3) Die elektrotechnische Normungsorganisation ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde alle im Rahmen der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.	Nur „elektrotechnisch“ ergänzt
(4) Sollte die Normungsorganisation sich zur Erfüllung einzelner Aufgaben einer von ihr gegründeten Gesellschaft bedienen, so trägt die Normungsorganisation die volle Verantwortung für die an die Tochtergesellschaft übertragenen Aufgaben, wobei gegebenenfalls gemäß § 11 vorzugehen ist. Unzulässig ist die Übertragung von Aufgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Normenschaffung stehen.	(4) Sollte die elektrotechnische Normungsorganisation sich zur Erfüllung einzelner Aufgaben einer von ihr gegründeten Gesellschaft bedienen, so trägt die elektrotechnische Normungsorganisation die volle Verantwortung für die an die Tochtergesellschaft übertragenen Aufgaben, wobei gegebenenfalls gemäß § 16i vorzugehen ist. Unzulässig ist die Übertragung von Aufgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Normenschaffung stehen.	Nur „elektrotechnisch“ ergänzt
(5) Die Aufsichtsbefugnisse der Vereinsbehörde werden nicht berührt.	(5) Die Aufsichtsbefugnisse der Vereinsbehörde werden nicht berührt.	ident
Widerruf der Befugnis	Widerruf der Befugnis	
§ 11. (1) Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft kann unbeschadet der Vorschriften des § 68 AVG, BGBl. I Nr. 51/1991, die Befugnis gemäß § 3 Abs. 1 widerrufen, wenn	§ 16i. (1) Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft kann unbeschadet der Vorschriften des § 68 AVG, BGBl. I Nr. 51/1991, die Befugnis gemäß § 16a Abs. 1 widerrufen, wenn.	ident
1. die in § 4 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen;	1. die in § 16b genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen;	ident
2. die Normungsorganisation ihre Mitgliedschaft bei CEN oder ISO verliert;	2. die elektrotechnische Normungsorganisation ihre Mitgliedschaft bei CENELEC und IEC oder ihren Rechtsnachfolgern verliert;	Ident (aber CENELEC/IEC bzw. Rechtsnachfolger)
3. die Normungsorganisation den mit der Befugnis verbundenen Aufgaben und Pflichten entgegen einer Anordnung (§ 10 Abs. 2 Z 1) innerhalb angemessener Frist nicht nachgekommen ist.	3. die elektrotechnische Normungsorganisation den mit der Befugnis verbundenen Aufgaben und Pflichten entgegen einer Anordnung (§ 16h Abs. 2 Z 1) innerhalb angemessener Frist nicht nachgekommen ist.	Nur „elektrotechnisch“ ergänzt
(2) Der Widerruf der Befugnis erfolgt mit Bescheid und ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Wissenschaft,	(2) Der Widerruf der Befugnis erfolgt mit Bescheid und ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Wissenschaft,	ident

Forschung und Wirtschaft zu veröffentlichen.	Forschung und Wirtschaft zu veröffentlichen	
Schlichtungsstelle	Schlichtungsstelle	
§ 12. (1) Die Normungsorganisation hat eine Schlichtungsstelle einzurichten, die auf Antrag angerufen werden kann.	§ 16j. (1) Die elektrotechnische Normungsorganisation hat eine Schlichtungsstelle einzurichten, die auf Antrag angerufen werden kann.	Nur „elektrotechnisch“ ergänzt
(2) Der Schlichtungsstelle obliegt es, Entscheidungen der Normungsorganisation in folgenden Angelegenheiten zu überprüfen:	(2) Der Schlichtungsstelle obliegt es, Entscheidungen der elektrotechnischen Normungsorganisation in folgenden Angelegenheiten zu überprüfen:	Nur „elektrotechnisch“ ergänzt
1. Ablehnung oder Aufnahme eines Normungsantrags;	1. Ablehnung oder Aufnahme eines Normungsantrags;	ident
2. Ablehnung der Aufnahme eines Teilnehmenden;	2. Ablehnung der Aufnahme eines Teilnehmenden;	ident
3. Ablehnung der Berücksichtigung einer Stellungnahme;	3. Ablehnung der Berücksichtigung einer Stellungnahme;	ident
4. Enthebung eines Teilnehmenden oder eines Vorsitzenden eines Komitees;	4. Enthebung eines Teilnehmenden oder eines Vorsitzenden eines Komitees;	ident
5. Gründung oder Auflösung eines Komitees auf Antrag interessierter Kreise;	5. Gründung oder Auflösung eines Komitees auf Antrag interessierter Kreise;	ident
6. Ausgewogenheit der Zusammensetzung eines Komitees.	6. Ausgewogenheit der Zusammensetzung eines Komitees.	ident
(3) Die Anträge sind bei der Schlichtungsstelle der Normungsorganisation schriftlich einzubringen. Der Antrag hat ein bestimmtes Begehren zu enthalten und die Gründe darzulegen, aufgrund derer der Antragsteller seine Interessen in Angelegenheiten gemäß Abs. 2 Z 1 bis 6 als beeinträchtigt erachtet. Der Vorsitzende der Schlichtungsstelle kann einem Antrag im Einzelfall aufschiebende Wirkung gewähren, wenn mit der unmittelbaren Umsetzung der gemäß Abs. 2 Z 1 bis 6 getroffenen Entscheidungen durch die Normungsorganisation ein schwerer und nicht wieder gut zu machender Schaden oder sonstige nachteilige Folgen verbunden wären.	(3) Die Anträge sind bei der Schlichtungsstelle der elektrotechnischen Normungsorganisation schriftlich einzubringen. Der Antrag hat ein bestimmtes Begehren zu enthalten und die Gründe darzulegen, aufgrund derer der Antragsteller seine Interessen in Angelegenheiten gemäß Abs. 2 Z 1 bis 6 als beeinträchtigt erachtet. Der Vorsitzende der Schlichtungsstelle kann einem Antrag im Einzelfall aufschiebende Wirkung gewähren, wenn mit der unmittelbaren Umsetzung der gemäß Abs. 2 Z 1 bis 6 getroffenen Entscheidungen durch die elektrotechnische Normungsorganisation ein schwerer und nicht wieder gut zu machender Schaden oder sonstige nachteilige Folgen verbunden wären.	Nur „elektrotechnisch“ ergänzt
(4) Die Schlichtungsstelle hat nach Möglichkeit eine gütliche Einigung herbeizuführen und entscheidet durch Beschlüsse, die zu begründen sind.	(4) Die Schlichtungsstelle hat nach Möglichkeit eine gütliche Einigung herbeizuführen und entscheidet durch Beschlüsse, die zu begründen sind.	ident
(5) Eine Ausfertigung des Beschlusses der Schlichtungsstelle ist dem Antragsteller zu übermitteln und eine weitere ist der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.	(5) Eine Ausfertigung des Beschlusses der Schlichtungsstelle ist dem Antragsteller zu übermitteln und eine weitere ist der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.	ident
(6) Gegen den Beschluss der Schlichtungsstelle ist kein Rechtsmittel zulässig.	(6) Gegen den Beschluss der Schlichtungsstelle ist kein Rechtsmittel zulässig.	ident
(7) Die Normungsorganisation hat für die Schlichtungsstelle eine Verfahrensordnung festzulegen, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.	(7) Die elektrotechnische Normungsorganisation hat für die Schlichtungsstelle eine Verfahrensordnung festzulegen, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.	Nur „elektrotechnisch“ ergänzt
(8) Die Verfahrensordnung ist auf der Homepage der Normungsorganisation zu veröffentlichen.	(8) Die Verfahrensordnung ist auf der Homepage der elektrotechnischen Normungsorganisation zu veröffentlichen.	Nur „elektrotechnisch“ ergänzt

(9) Die Bestimmungen der Streitschlichtung im Sinne des § 8 des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 66/2002, bleiben hiervon unberührt.	(9) Die Bestimmungen der Streitschlichtung im Sinne des § 8 des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 66/2002, bleiben hiervon unberührt.	ident
§ 13. (1) Die Schlichtungsstelle besteht aus 7 Mitgliedern (einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und fünf Beisitzern). Sie fällt ihre Beschlüsse in Dreiersenaten bestehend aus dem Vorsitzenden (im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter) und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und der Antragsteller haben jeweils einen Beisitzer namhaft zu machen.	§ 16k. (1) Die Schlichtungsstelle besteht aus fünf Mitgliedern (einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und drei Beisitzern). Sie fällt ihre Beschlüsse in Dreiersenaten bestehend aus dem Vorsitzenden (im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter) und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und der Antragsteller haben jeweils einen Beisitzer namhaft zu machen.	Unterschied: ETG 5 (statt NG 7) Mitglieder der Schlichtungsstelle
(2) Der Vorsitzende und der Stellvertreter werden vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bestellt. Für die Beisitzenden erstellt die Normungsorganisation eine Liste von Personen, die nach Prüfung und Einholung einer Stellungnahme des Normungsbeirates sowie nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Normungsorganisation bestellt werden. Die Funktionsperiode der Mitglieder der Schlichtungsstelle beträgt drei Jahre.	(2) Der Vorsitzende und der Stellvertreter werden vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bestellt. Für die Beisitzenden erstellt die elektrotechnische Normungsorganisation eine Liste von Personen, die nach Prüfung und Einholung einer Stellungnahme des elektrotechnischen Beirates sowie nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der elektrotechnischen Normungsorganisation bestellt werden. Die Funktionsperiode der Mitglieder der Schlichtungsstelle beträgt drei Jahre.	
(3) Die Bestellung bedarf der Zustimmung des zu Bestellenden. Die Funktionsausübung erfolgt ehrenamtlich.	(3) Die Bestellung bedarf der Zustimmung des zu Bestellenden. Die Funktionsausübung erfolgt ehrenamtlich.	ident
(4) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle haben die ihnen übertragene Aufgabe unparteiisch wahrzunehmen. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle haben sich der Ausübung zu enthalten, wenn Gründe der in § 7 AVG angeführten Art vorliegen. Das Vorliegen der Gründe ist der Normungsorganisation unverzüglich mitzuteilen.	(4) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle haben die ihnen übertragene Aufgabe unparteiisch wahrzunehmen. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle haben sich der Ausübung zu enthalten, wenn Gründe der in § 7 AVG angeführten Art vorliegen. Das Vorliegen der Gründe ist der Normungsorganisation unverzüglich mitzuteilen.	Redaktionsversehen: Gemeint wohl der elektrotechnischen Normungsorganisation
(5) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle müssen über rechtliche und wirtschaftliche Kenntnisse des Normenwesens verfügen.	(5) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle müssen über rechtliche und wirtschaftliche Kenntnisse des elektrotechnischen Normenwesens verfügen.	
Normungsbeirat	ElektrotechnischerBeirat	Deutlich unterschiedliche Regelung
§ 14. (1) Im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft ist ein Normungsbeirat einzurichten.	„§ 16. (1) Im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft wird zur Beratung und Unterstützung der österreichischen Bundesregierung und der elektrotechnischen Normungsorganisation gemäß § 16a Abs. 1 in allen Angelegenheiten des elektrotechnischen Normenwesens sowie zur Beratung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ein Beirat eingerichtet, der den Namen „Elektrotechnischer Beirat“ führt.	
(2) Aufgabe des Normungsbeirates ist es, die		Aufgaben bei beiden:

Normungsorganisation, die österreichische Bundesregierung und die Bundesländer in allen Angelegenheiten des Normenwesens zu beraten und zu unterstützen.		- Beratung der Bundesregierung - Beratung der (elektrotechnischen) Normungsorganisation ETG: NICHT der Bundesländer!!!
(3) Die Aufgaben umfassen insbesondere folgende Belange:	Die Aufgaben des Elektrotechnischen Beirates umfassen insbesondere folgende Belange:	Nur „elektrotechnisch“ ergänzt
1. Beratung in sämtlichen Bereichen des Normenwesens, insbesondere dahingehend als der Normungsbeirat strategische Prioritäten der Normung aufzeigt und Empfehlungen für die Weiterentwicklung des österreichischen Normungssystems abgibt;	1 Beratung in sämtlichen Bereichen des elektrotechnischen Normenwesens, insbesondere dahingehend als der elektrotechnische Normungsbeirat strategische Prioritäten der elektrotechnischen Normung aufzeigt und Empfehlungen für die Weiterentwicklung des österreichischen elektrotechnischen Normungssystems abgibt;	Nur „elektrotechnisch“ ergänzt
2. Abgabe von Stellungnahmen zu dem von der Normungsorganisation jährlich vorzulegenden Arbeitsprogramm sowie zu nachträglich eingebrachten Normungsvorhaben gemäß § 7 Abs.1;	2 .Abgabe von Stellungnahmen zu dem von der elektrotechnischen Normungsorganisation jährlich vorzulegenden Arbeitsprogramm sowie zu nachträglich eingebrachten Normungsvorhaben gemäß § 16e Abs.1;	Nur „elektrotechnisch“ ergänzt
3. regelmäßige Evaluierung der österreichischen Normungsstrategie im Hinblick auf aktuelle nationale und internationale Anforderungen sowie deren Berücksichtigung durch die Normungsorganisation;	3.regelmäßige Evaluierung der österreichischen Normungsstrategie im Hinblick auf aktuelle nationale und internationale Anforderungen sowie deren Berücksichtigung durch die elektrotechnische Normungsorganisation;	Nur „elektrotechnisch“ ergänzt
4. Beratung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft in aufsichtsrechtlichen Belangen im Bedarfsfall nach Aufforderung;	4. Beratung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft in aufsichtsrechtlichen Belangen im Bedarfsfall nach Aufforderung;	ident
5. Monitoring der Tätigkeiten der Normungsorganisation, insbesondere auf Grundlage des vorzulegenden Tätigkeitsberichtes gemäß § 4 Abs. 5;	5. Monitoring der Tätigkeiten der elektrotechnischen Normungsorganisation, insbesondere auf Grundlage des vorzulegenden Tätigkeitsberichtes gemäß § 16b Abs. 5;	Nur „elektrotechnisch“ ergänzt
6. Koordinierung der öffentlichen Interessen.	6 .Koordinierung der öffentlichen Interessen.“	
(4) Dem Normungsbeirat gehören folgende Mitglieder an:	§16 Abs. 3 bis 5 lauten: „(3) Der Elektrotechnische Beirat besteht aus Fachleuten auf dem Gebiete der Elektrotechnik, die aus folgenden Institutionen zu berufen sind:	Einschränkung auf „Fachleute auf dem Gebiete der Elektrotechnik“ - siehe aber die unten angeführten Organisationen
1. ein Vertreter des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, der den Vorsitz führt;	1 Vertreter des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, der den Vorsitz führt,	ident
1. drei Mitglieder auf Vorschlag der Bundesregierung, davon je ein Vertreter aus dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,	1 Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, 1 Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, 1 Vertreter des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, 1 Vertreter des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport,	

Umwelt und Wasserwirtschaft;		
3. drei Mitglieder auf Vorschlag der Landeshauptleute;		keine Ländervertreter
4. ein Mitglied auf Vorschlag der Wirtschaftskammer Österreich;	1 Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich,	ident, aber siehe darunter
	1 Vertreter des Fachverbandes der Elektro- und Elektronikindustrie,	anders
	1 Vertreter der Bundesinnung der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker,	anders
	1 Vertreter des Bundesgremiums des Elektro- und Einrichtungsfachhandels,	anders
	1 Vertreter des Vereins Österreichs E-Wirtschaft,	anders
5. ein Mitglied auf Vorschlag der Bundesarbeitskammer;	1 Vertreter der Bundesarbeitskammer,	ident
6. ein Mitglied auf Vorschlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes;	1 Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,	ident
7. ein Mitglied auf Vorschlag des Österreichischen Städtebundes;		Keine Städtevertreter
8. ein Mitglied auf Vorschlag des Österreichischen Gemeindebundes;		Keine Gemeindebundvertreter
9. ein Mitglied auf Vorschlag der Normungsorganisation;	1 Vertreter der gemäß § 16a Abs. 1ermächtigten nationalen elektrotechnischen Normungsorganisation,	analog
10. ein Mitglied auf Vorschlag des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik;	1 Vertreter der gemäß § 3 Abs. 1 Normengesetz 2016, BGBl. I Nr. 153/2015, ermächtigten nationalen Normungsorganisation,	analog
	1 Vertreter des Bereiches Prüfwesen und Zertifizierung des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik,	Hat dieser Vertreter ein Stimmrecht, wenn es um Angelegenheiten des „Normungsorganisation OVE“ geht?
11. je ein Mitglied einer repräsentativen Behindertenorganisation und einer repräsentativen Verbraucherschutzorganisation jeweils auf Vorschlag des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz;	1 Vertreter des Vereins für Konsumenteninformation,	Kein Behinderenvertreter VKI im ETG speziell genannt
12. ein Mitglied aus dem Bereich der Universitäten auf Vorschlag des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft;	1 Vertreter der Technischen Universität Graz, 1 Vertreter der Technischen Universität Wien,	2 Universitätsvertreter statt 1, Unis genannt
13. ein Mitglied auf Vorschlag der Vereinigung der Österreichischen Industrie;		Kein Vertreter der IV
14. ein Mitglied auf Vorschlag der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten;	1 Vertreter der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten.	ident
15. ein Mitglied auf Vorschlag der österreichischen Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA);	1 Vertreter der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt,	ident
16. ein Mitglied auf Vorschlag der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs;	1 Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs,	ident

17. je ein Mitglied auf Vorschlag der im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen Parteien.		Keine Parteienvertreter
(5) Bei Bedarf kann der Normungsbeirat weitere Fachexperten oder Fachexpertinnen beiziehen.	Der Elektrotechnische Beirat kann bei Bedarf weitere Fachexpertinnen und Fachexperten beiziehen und für die Behandlung von Sonderfragen einen Unterausschuss einrichten.	Im NG keine Unterausschüsse vorgesehen
(6) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß Abs. 3 Z 3 und Z 5 hat die Normungsorganisation dem Normungsbeirat auf dessen Verlangen innerhalb angemessener Frist alle Anfragen schriftlich zu beantworten und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.	1. . § 16 Abs. 7 bis 9 lauten: (7) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß Abs. 1 Z 3 und Z 5 hat die elektrotechnische Normungsorganisation dem Elektrotechnischen Beirat auf dessen Verlangen innerhalb angemessener Frist alle Anfragen schriftlich zu beantworten und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.	ident
(7) Für jedes Mitglied des Normungsbeirates ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.	Aus. § 16 Abs 3: Für jedes Mitglied des Elektrotechnischen Beirates ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.	ident
(8) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Normungsbeirates werden vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bestellt.	(4) Die Mitglieder sowie die Ersatzmitglieder des Elektrotechnischen Beirates werden vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft auf Grund von Vorschlägen der in Abs. 3 angeführten Institutionen ernannt und abberufen. Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates ist eine ehrenamtliche. Die Funktionsdauer des Beirates beträgt jeweils fünf Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig.	Inhaltlich ident
(9) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Normungsbeirates üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Die Funktionsperiode des Normungsbeirates beträgt fünf Jahre; die Wiederbestellung ist zulässig.		
(10) Der Normungsbeirat hat seine Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Die Geschäftsordnung hat nähere Bestimmungen, insbesondere über Ablauf, Vertretung und Beschlussfassung zu enthalten. Die Geschäftsordnung hat in Belangen gemäß Abs. 3 Z 4 und Z 5 vorzusehen, dass der Normungsorganisation kein Stimmrecht, aber ein Anhörungsrecht zukommt.	Der Elektrotechnische Beirat hat seine Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Die Geschäftsordnung hat nähere Bestimmungen, insbesondere über Ablauf, Vertretung und Beschlussfassung zu enthalten. Die Geschäftsordnung hat in Belangen gemäß Abs. 1 Z 4 und Z 5 vorzusehen, dass der elektrotechnischen Normungsorganisation kein Stimmrecht, aber ein Anhörungsrecht zukommt.	Hat dieser Vertreter ein Stimmrecht, wenn es um Angelegenheiten des „Normungsorganisation OVE“ geht?
(11) Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.	(9) Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.“	ident
Gebahrung	Gebahrung	
§ 15. (1) Die Normungsorganisation hat die Sicherheit zu bieten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel aufzubringen.	§ 16l. (1) Die elektrotechnische Normungsorganisation hat die Sicherheit zu bieten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel aufzubringen.	Nur „elektrotechnisch“ ergänzt
(2) Für die Mitarbeit an der Normung darf von der Normungsorganisation kein Kosten- oder Teilnahmebeitrag gefordert werden.	(2) Für die Mitarbeit an der elektrotechnischen Normung darf von der elektrotechnischen Normungsorganisation kein Kosten- oder Teilnahmebeitrag gefordert werden.	Nur „elektrotechnisch“ ergänzt

(3) Sowohl der Bund als auch die Länder leisten einen angemessenen Beitrag zur Finanzierung der Normung. Der Bund stellt der Normungsorganisation jährlich Mittel in Höhe von 1,6 Millionen Euro zur Verfügung. Die Länder ersetzen dem Bund 40 % des der Normungsorganisation bereitgestellten Betrages.	(3) Der Bund leistet einen angemessenen Beitrag zur Finanzierung der elektrotechnischen Normung; er stellt der elektrotechnischen Normungsorganisation jährlich Mittel in Höhe von 400.000,-- Euro zur Verfügung.	Nur Beitrag vom Bund EUR 400k (NG: 1,600k)
(4) Die Aufteilung des Länderbeitrages erfolgt nach der Volkszahl. Die Volkszahl bestimmt sich nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich auf Grund der letzten Registerzählung festgestellten Ergebnis. Dieses Ergebnis wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag der Registerzählung nächstfolgenden Kalenderjahres. Die Mittel der Länder werden erstmalig spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, in der Folge jährlich bis spätestens 31. März an den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft überwiesen.		
(5) Die der Normungsorganisation gemäß Abs. 3 jährlich zur Verfügung gestellten Mittel, dienen als Beitrag des Bundes und der Länder zur Finanzierung der Aufgaben der Normungsorganisation nach diesem Bundesgesetz sowie als pauschalierte Abgeltung folgender Zahlungspflichten:	(4) Die der elektrotechnischen Normungsorganisation gemäß Abs. 3 jährlich zur Verfügung gestellten Mittel, dienen als Beitrag des Bundes zur Finanzierung der Aufgaben der elektrotechnischen Normungsorganisation nach diesem Bundesgesetz sowie als pauschalierte Abgeltung folgender Zahlungspflichten:	Nur „elektrotechnisch“ ergänzt
1. Mitgliedsbeiträge der Normungsorganisation bei CEN und ISO;	1. Mitgliedsbeiträge der elektrotechnischen Normungsorganisation bei CENELEC und IEC oder ihren Rechtsnachfolgern;	Ident (aber: CENELEC/IEC und Rechtsnachfolger)
2. allfälliger Vereinsmitgliedsbeitrag an die Normungsorganisation;	2. allfälliger Vereinsmitgliedsbeitrag an die elektrotechnische Normungsorganisation;	Nur „elektrotechnisch“ ergänzt
3. Vergütung für alle in Gesetzen oder Verordnungen des Bundes und der Länder verbindlich erklärten rein österreichischen Normen gemäß § 9.	3. Vergütung für alle in Gesetzen oder Verordnungen des Bundes verbindlich erklärten rein österreichischen elektrotechnischen Normen und verbindlich erklärten elektrotechnischen Referenzdokumenten der elektrotechnischen Normungsorganisation.	siehe oben Definition von elektrotechnischen Referenzdokumenten: 20. „elektrotechnisches Referenzdokument“: eine aus Wissenschaft und Erfahrung abgeleitete, von fachlichen Stellen herausgegebene technische Regelung, die sich auf Errichtung, Betrieb, Instandhaltung, Prüfung und Wartung, oder auf ein Verfahren betreffend elektrische Anlagen bezieht.“ Was ist mit Referenzdokumenten einer anderen „fachlichen Stelle“, die verbindlich erklärt werden???
(6) Die Prüfung der Verwendung der Mittel obliegt dem Rechnungshof.	(5) Die Prüfung der Verwendung der Mittel obliegt dem Rechnungshof.	ident
(7) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Normungsorganisation die Grundsätze der Sparsamkeit,	(6) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben hat die elektrotechnische Normungsorganisation die Grundsätze	Nur „elektrotechnisch“ ergänzt

Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten.	der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten.	
(8) Erlischt die Befugnis der Normungsorganisation, gebühren die Mittel gemäß § 15 Abs. 3 bis 5 nur nach Kalendermonaten anteilig.	(7) Erlischt die Befugnis der elektrotechnischen Normungsorganisation, gebühren die Mittel gemäß § 16l Abs. 3 und 4 nur nach Kalendermonaten anteilig.“	Nur „elektrotechnisch“ ergänzt
Verweisung auf andere Rechtsvorschriften		
§ 16. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, bezieht sich dieser Verweis auf die jeweils geltende Fassung, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird.		
Sprachliche Gleichbehandlung		
§ 17. Soweit in diesem Bundesgesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.		
Vollziehung		
§ 18. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft betraut.		
Übergangs- und Schlussbestimmungen	„Inkrafttreten und Aufhebung bestehender Rechtsvorschriften, Übergangsbestimmungen“	
§ 19. (1) Soweit in den folgenden Absätzen nicht anders bestimmt, tritt dieses Bundesgesetz mit 1. April 2016 in Kraft. Zugleich tritt das Normengesetz 1971, BGBl. Nr. 240/1971, außer Kraft.	16. Dem § 19 Abs. 8 werden folgende Abs. 9 bis 15 angefügt: (9) Soweit im Abs. 12 nicht anders bestimmt, treten § 1 Abs. 2b Z 15 bis 20 und Abs. 7, § 2, § 3 Abs. 3, 5 und 7, §§ 4 und 5, § 6 Abs. 1 und 3, § 11, § 16 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 bis 9, § 16a bis §16 b Abs. 3, § 16b Abs. 5 bis § 16f Abs. 3, §§ 16g bis 16i, § 16l und § 19 Abs. 9 bis 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2016 mit 1. Jänner 2017 in Kraft. (10) § 16b Abs. 4, § 16f Abs. 4 und 5 und die §§ 16j und 16k treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft. (11) Die dem Österreichischen Verband für Elektrotechnik gemäß § 3 Abs. 5 ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 129/2015, eingeräumte Befugnis gilt als Befugnis gemäß § 16a Abs. 1, wenn sich der Österreichische Verband für Elektrotechnik (OVE) spätestens bis 1. Jänner 2017 gegenüber dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft schriftlich verpflichtet, die die elektrotechnische Normungsorganisation betreffenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu erfüllen und eine Erklärung gemäß § 16a Abs. 7 abgibt.	
(2) § 9 und § 15 Abs. 3 bis 6 und 8 treten mit 1. Jänner 2016		

in Kraft.		
(3) § 4 Abs. 4, § 8 Abs. 4 und 5 und die §§ 12 bis 14 treten mit 1. Jänner 2018 in Kraft.		
(4) Die dem Österreichischen Normungsinstitut auf Basis des Normengesetzes 1971, BGBl. Nr. 240/1971, erteilte Befugnis gilt als Befugnis gemäß § 3 Abs. 1, wenn sich das Österreichische Normungsinstitut spätestens bis 31. März 2016 gegenüber dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft schriftlich verpflichtet, die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu erfüllen und eine Erklärung gemäß § 3 Abs. 7 abgibt.		
(5) Verpflichtet sich das Österreichische Normungsinstitut nicht fristgerecht zur Erfüllung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß Abs. 4 oder gibt es keine Erklärung gemäß § 3 Abs. 7 ab, so hat das Österreichische Normungsinstitut zum Zwecke einer geordneten Übergabe bis zur Erteilung der Befugnis gemäß § 3 Abs. 1 an einen anderen Verein, längstens jedoch bis 31. Dezember 2017, seine Aufgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des Normengesetzes 1971, BGBl. Nr. 240/1971, in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001, weiterzuführen. Danach erlischt seine Befugnis. In diesem Fall darf vom Österreichischen Normungsinstitut für die Mitarbeit an der Normung kein Kosten- oder Teilnahmebeitrag gefordert werden.	(12) Verpflichtet sich der OVE nicht fristgerecht zur Erfüllung der die elektrotechnische Normungsorganisation betreffenden Bestimmungen gemäß Abs. 11 oder gibt er keine Erklärung gemäß § 16a Abs. 7 ab, so hat der OVE zum Zwecke einer geordneten Übergabe bis zur Erteilung der Befugnis gemäß § 16a Abs. 1 an einen anderen Verein, längstens jedoch bis 31. März 2018, seine Aufgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 129/2015, weiterzuführen. Danach erlischt seine Befugnis. In diesem Fall darf vom OVE für die Mitarbeit an der Normung kein Kosten- oder Teilnahmebeitrag gefordert werden.	
(6) Kommt das Österreichische Normungsinstitut bis zum 31. Dezember 2017 der gemäß Abs. 4 zugesagten Verpflichtung nicht nach, hat es unbeschadet der Regelungen des Widerrufs gemäß § 11 bis zur Erteilung der Befugnis gemäß § 3 Abs. 1 an einen anderen Verein, längstens jedoch bis 31. Dezember 2019, zum Zwecke einer geordneten Übergabe seine Aufgaben nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes weiterzuführen. Danach erlischt seine Befugnis.	(13) Kommt der OVE bis zum 31. März 2018 der gemäß Abs. 11 zugesagten Verpflichtung nicht nach, hat er unbeschadet der Regelungen des Widerrufs gemäß § 16i bis zur Erteilung der Befugnis gemäß § 16a Abs. 1 an einen anderen Verein, längstens jedoch bis 31. März 2020, zum Zwecke einer geordneten Übergabe seine Aufgaben nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes weiterzuführen. Danach erlischt seine Befugnis.	
(7) Erlischt die Befugnis des Österreichischen Normungsinstituts gemäß Abs. 5 oder 6 hat das Österreichische Normungsinstitut der nachfolgenden Normungsorganisation im Sinne der geordneten Übergabe alle zur Fortführung der Normungstätigkeit notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und hat die gemäß § 3 Abs. 1 neu befugte Normungsorganisation aufgrund des öffentlichen Interesses an der Fortführung der Normungstätigkeit sowie am Zugang zu bestehenden Normen Anspruch auf Einräumung einer Zwangslizenz	(14) Erlischt die Befugnis des OVE gemäß Abs. 12 oder 13, hat der OVE der nachfolgenden elektrotechnischen Normungsorganisation im Sinne der geordneten Übergabe alle zur Fortführung der elektrotechnischen Normungstätigkeit notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und hat die gemäß § 16a Abs. 1 neu befugte elektrotechnische Normungsorganisation aufgrund des öffentlichen Interesses an der Fortführung der elektrotechnischen Normungstätigkeit sowie am Zugang zu bestehenden elektrotechnischen Normen Anspruch auf	

	Einräumung einer Zwangslizenz 1. an den nationalen elektrotechnischen Normen des OVE; 2. an den Registerdaten der bisher herausgegebenen elektrotechnischen Normen. Die Zwangslizenz umfasst insbesondere das Recht auf Bearbeitung, Vervielfältigung und Verbreitung. Ihre Vergütung ist so zu bemessen, dass der OVE die Kosten seiner nachwirkenden Verpflichtungen aus der elektrotechnischen Normungstätigkeit abdecken kann.	
1. an den nationalen Normen des Österreichischen Normungsinstitutes;		
2. an den Registerdaten gemäß § 6 Abs. 1 Normengesetz 1971, BGBl. Nr. 240/1971.		
Die Zwangslizenz umfasst insbesondere das Recht auf Bearbeitung, Vervielfältigung und Verbreitung. Ihre Vergütung ist so zu bemessen, dass das Österreichische Normungsinstitut die Kosten seiner nachwirkenden Verpflichtungen aus der Normungstätigkeit abdecken kann.		
	(15) Mit dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgendem Tag treten außer Kraft: 1. Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der SNT-Vorschriften kundgemacht werden (Kundmachung von SNT-Vorschriften), BGBl. Nr. 187/1992. 2. Die Kundmachung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der die ÖNORMEN und Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik kundgemacht werden, deren Anwendung gemäß § 5 Abs. 2 der Explosionsschutzverordnung 1996 – ExSV 1996 zur Konformitätsvermutung führt (Kundmachung der ÖNORMEN und Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik), BGBl. II Nr. 286/2002. 3. Die Kundmachung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit der das Verzeichnis der harmonisierten Normen für die Sicherheit von Geräten und Schutzsystemen zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen aktualisiert wird (Verzeichnis der harmonisierten Normen für die Sicherheit von Geräten), BGBl. II Nr. 405/2011.	

	4. Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (Elektro-Ex-Verordnung 1993), BGBl. Nr. 45/1994 in der Fassung BGBl. II Nr. 143/2000; 5. Die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 3. Mai 1965 über die Geschäftsführung und Organisation des Elektrotechnischen Beirates (Elektrotechnischer Beirat), BGBl. Nr. 141/1965 in der Fassung BGBl. Nr. 254/1979.“	
--	---	--